

**Satzung zur Änderung der Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe**

Aufgrund von Art. 2 , 5 und Art. 13 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit gültigen Fassung erlässt der Zweckverband zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe folgende Satzung:

**§ 1**

Die Beitragssatzung für die Verbesserung- und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Hopfenbachtal-Gruppe vom 01. Januar 2021 , wird wie folgt geändert:

§ 2 wird wie folgt geändert:

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 5 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Die Zusatzinformation „(Gebäudegrundrisse abgerundet auf volle 10 cm)“ wird gestrichen.

§ 7 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „Zustellung“ durch „Bekanntgabe“ ersetzt.

**§ 2**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.

Kelheim, den 16. März 2021

Zweckverband zur Wasserversorgung  
der Hopfenbachtal-Gruppe

Poschmann,  
Verbandsvorsitzender